

08.10.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenführungskräften im Internet

A Problem

Das Finanzministerium hat in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.9.2013 berichtet, dass 29 Sparkassen die Bezüge der Sparkassenvorstände und -verwaltungsräte bzw. -aufsichtsräte bislang nicht in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Umfang veröffentlicht haben, obwohl dies ausdrücklicher Wille aller Fraktionen bei Verabschiedung des Transparenzgesetzes im Jahr 2009 gewesen ist. Sechs Sparkassen weigern sich beharrlich, überhaupt oder vollständige Angaben zu machen.

Grund für die Möglichkeit der Sparkassen, sich zu weigern, ist die Tatsache, dass im Transparenzgesetz lediglich die Träger der Sparkassen verpflichtet werden, darauf hinzuwirken, die entsprechenden Angaben im Jahresbericht der Sparkassen zu veröffentlichen.

Bereits bislang sollen die Träger der Sparkassen nach § 19 Abs. 6 Sparkassengesetz darauf hinwirken, dass die „gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden.“ Für die Sparkassenverbände ist die Veröffentlichung bereits Pflicht nach § 35 Absatz 5.

Entsprechend dem vorliegenden Antrag soll diese Pflicht

1. auf die Sparkassen selbst ausgeweitet werden
2. durch eine zentral abrufbare Datenbank auch maschinenlesbar nutzbar gemacht werden.

Die bestehenden Regelungen zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenvorständen, -verwaltungs- bzw. -aufsichtsräten haben bis heute nicht dazu geführt, dass die Angaben aller gesetzlich vorgesehenen Personen veröffentlicht sind.

Datum des Originals: 08.10.2013/Ausgegeben: 11.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Daher ist es notwendig, dass die bestehende indirekte Regelung, welche die Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte verpflichtet, für die Offenlegung zu sorgen, um eine direkte gesetzliche Regelung ergänzt wird, welche nicht der Beschränkung der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz unterliegt.

Zur Schaffung von Transparenz im Sinne barrierefreier Politik, genügt es nicht, Daten in Jahresberichten schwierig auffindbar zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist es notwendig, dass die Daten maschinenlesbar und zentral abrufbar sind.

B Lösung

Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

C Alternativen

Angesichts bisheriger, partieller Intransparenz oder Unwilligkeit Einzelner weiter wie bisher, auf das Prinzip „Hoffnung auf Einsicht“ setzen oder auf Einschreiten der BaFin hoffen.

D Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Finanzministerium

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN**Artikel 1**

Nach § 42 Sparkassengesetz wird ein neuer Abschnitt ‚D. Transparenz‘ mit folgenden Paragraphen eingefügt. Die Übergangs- und Schlussvorschriften erhalten dadurch den Buchstaben E.

„§ 42a Elektronisches Informationsregister

(1) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, ein elektronisches Informationsregister zu führen.

(2) Sparkassenverbände und Sparkassen haben durch ihre jeweilige Internetseite barrierefreien Zugang zum elektronischen Informationsregister zu gewährleisten.

(3) Die Sparkassen sind verpflichtet, Informationen über die Bezüge ihrer Vorstände und Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräte in dem elektronischen Informationsregister der Sparkassenverbände zu veröffentlichen. Welche Informationen veröffentlicht werden müssen, richtet sich nach § 65 a Absatz 1 Satz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung.

§ 42b Maschinenlesbarkeit

(1) Die im elektronischen Informationsregister enthaltenen Informationen sind zusätzlich in einer maschinell verarbeitbaren Form zu veröffentlichen.

Die Jahresberichte der Sparkassen sind ebenso maschinell verarbeitbar in das elektronische Informationsregister einzustellen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

§42a und § 42b treten 6 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dr Joachim Paul
Monika Pieper
Dietmar Schulz
Michele Marsching

und Fraktion